

Ryoichi MIMURA

Richter am Oberlandesgericht Tokyo a.D.

Rechtsanwalt, Mimura, Komatsu & Yamagata Law Firm, Tokyo

Die Digitalisierung im Zivilprozess ist eine dringende Aufgabe in Japan.

Die Arbeiten dazu haben schon begonnen, wir schauen dabei auch auf Deutschland, das in diesem Bereich bereits weiter als Japan ist.

Am 19. Februar 2021 hat das Japanische Justizministerium den Zwischenbericht über die Reformen zur Digitalisierung im Zivilprozess veröffentlicht.

Es geht um folgende Punkte:

- Klageerhebung über das Internet (Online Klageerhebung),
- Digitale Akten
- Mündliche Verhandlung über das Internet (Online Verhandlung).

Der Zivilprozess in Japan kennt keinen Anwaltszwang. Alle Personen dürfen Klage erheben auch ohne eine anwaltliche Vertretung. Das führt zu zusätzlichen Herausforderungen bei der Digitalisierung des Zivilprozesses.

Derzeit ist geplant, dass der Gesetzentwurf der ZPO Reform im nächsten Jahr, also 2022 dem Parlament vorgelegt wird. Es ist leider nicht sicher, ob dieser Zeitplan eingehalten werden kann. Die Corona Pandemie hat allerdings diese Reform beschleunigt. Wir brauchen die Digitalisierung im Zivilprozess möglichst früh unter der Corona Pandemie.

Realisiert, als einzige Ausnahme, ist bislang die vorbereitende Verhandlung über das Internet bedingt durch die Zwänge der Corona Pandemie.

§ 176 Abs. 3 der japanischen ZPO regelt im schriftlichen Vorverfahren Nachfragen zwischen Gericht und Parteien per „Audioübertragung“ (wie z.B. das Telefon).

Diese Vorschrift regelt eigentlich nicht die mündliche Verhandlung über das Internet, sondern nur das Beratungsgespräch zwischen Gericht und beiden Parteien im schriftlichen vorbereitenden Verfahren.

Vor 2020 wurde das schriftliche Vorverfahren selten benutzt. Es sind deshalb wenig Audioübertragungen zwischen dem Gericht und den beiden Parteien aufgenommen worden. Die Corona Pandemie hat dann alles geändert; § 176 Abs. 3 ZPO spielt zur

Zeit eine große Rolle. Seit März 2020 ist das schriftliche Vorverfahren sehr häufig benutzt worden und trat an die Stelle der mündlichen Verhandlung.

Gemäß § 176 Abs. 3 ZPO können die Parteien in ihren Anwaltskanzleien bleiben und sich über das Internet mit dem Gericht verbinden. Vor dem vorbereitenden Termin schicken beide Parteien vorbereitende Schriftsätze und Kopien ihres Urkundenbeweises zum Gericht. In dem Vorbereitungstermin findet dann eine Videokonferenz statt. Bei der Videokonferenz diskutieren beide Parteien und das Gericht miteinander über die vorbereitenden Schriftsätze und die Beweise, und das Gericht gibt beiden Parteien Hinweise. Dabei verwendet das Gericht die Videoplattform „Teams“.

Das ist zwar nicht perfekt. Allerdings ist es ausreichend um im derzeitigen Notzustand den Fortgang der Rechtspflege zu gewährleisten. Die Tatsache, dass es § 176 Abs. 3 ZPO bereits vor Beginn der Corona Pandemie gegeben hat, ist ein glücklicher Zufall für uns.